

Kontakt:

Dr. Heidemarie Russig
Telefon: (0351) 40404 701
Telefax: (0351) 40404 740
E-Mail: post@rpv-oeoe.de
Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

PRESSEMITTEILUNG

Datum: 23.01.2013

Regionaler Planungsverband befürwortet weiterhin Steuerung der Windenergienutzung in der Region

Der Regionale Planungsverband (RPV) Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist verpflichtet, in seinem Zuständigkeitsbereich – das ist das Gebiet der Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Stadt Dresden - für die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechende Flächen planerisch zu sichern mit der Folge, dass überall außerhalb von Siedlungen die Errichtung von größeren Windenergieanlagen ausgeschlossen ist (= abschließende Steuerung).

Der Auftrag an die Regionalplanung ist nicht neu und findet sich im Landesentwicklungsplan von 2003 genauso wie im aktuellen Entwurf wieder. In der Festlegung des Umfangs dieser Gebiete ist jedoch der Planungsverband nicht frei, sondern muss nachweisen, dass der Umfang der für diesen Zweck vorzuhaltenden Fläche ausreicht, die durch die Politik vorgegebenen Ziele zum Ausbau der Windenergie zu erfüllen.

Die sächsische Staatsregierung um Ministerpräsident Tillich prüft derzeit noch, ob es bei den im Entwurf des Energie- und Klimaprogramms vom Oktober 2011 enthaltenen 3.500 GWh Jahresenergieertrag aus Windstrom bleiben oder dieses Ziel doch eher nach unten korrigiert werden soll. In einem Brief an den Regionalen Planungsverband wurde eine Entscheidung noch in den ersten beiden Monaten dieses Jahres in Aussicht gestellt. Sie ist die Grundlage dafür, dass der RPV sein Ende 2009 bereits begonnenes Planverfahren sinnvoll weiterführen kann. Die Fortschreibung der Ziele des Regionalplans zur Windenergienutzung war notwendig geworden, weil genau dieser Teil des letzten Regionalplans aus dem Jahr 2009 vom Sächsischen Innenministerium nicht genehmigt worden war. Nach Berechnung des Ministeriums wären in den vom RPV ausgewiesenen Gebieten nur 60 Prozent des regionalen Anteils am Klimaschutzziel aus dem Jahre 2001 erreichbar gewesen – und dieses belief sich damals noch auf 1.150 GWh/Jahr! Unter anderem wurde der vom Verband gewählte Siedlungsabstand von 1000 m als raumordnerisch nicht vertretbar (weil zu hoch) gewertet.

Es ist ein großes Glück für die Region, dass der Teilregionalplan Windenergie aus dem Jahr 2003, mit der auch schon eine abschließende Steuerung erfolgt, mit einer solchen

Umsicht erstellt worden war, dass er noch heute rechtlichen Bestand hat. Andernfalls wäre einem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet, denn überall dort, wo keine tatsächlichen und rechtlichen Belange entgegenstehen, ist nach gültigem Baurecht die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich prinzipiell möglich. Dieses Szenario für die Region zeigt die beigefügte Karte (Anlage 1), wo dies auf allen weißen Flecken der Fall wäre. Dies wiegt umso schwerer, da Sachsen trotz seiner Binnenlage über eine gute Windhöffigkeit verfügt und praktisch überall im Land, mit Ausnahme von Tallagen, eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie (anders als im Süden von Deutschland – s. Anlage 2) möglich ist. Es macht also Sinn, wenn durch Planung eine sinnvolle Steuerung erfolgt, damit es eben gerade nicht zu der von niemandem gewünschten Verspargelung der Landschaft kommt.

Angesichts dieser vom Bundesgesetzgeber seit 1997 angeordneten hohen Durchsetzungsfähigkeit der Nutzung der Windenergie und der gleichzeitig aber auch eingeräumten Möglichkeit einer abschließenden Steuerung durch Kommunen oder die Regionalplanung verwundert es nicht, wenn die gängige Rechtsprechung an derartige Planungskonzepte höchste Anforderungen stellt. Gerade erst hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem diesbezüglich jüngsten Urteil vom Dezember 2012 klargestellt, dass im Wesentlichen flächendeckend wie folgt vorzugehen ist:

1. Ermittlung der räumlichen Ausschlusswirkung harter Tabukriterien, wie Siedlungsräume, Naturschutzgebiete oder Leitungen der technischen Infrastruktur
2. Festlegung weicher Tabukriterien und Ermittlung ihrer räumlichen Ausschlusswirkung; hierzu zählen beispielsweise der Siedlungsabstand, Waldflächen oder Aspekte zum Schutz des Landschaftsbildes
3. Überprüfung des Umfangs der verbleibenden Flächen hinsichtlich der Tatsache, ob damit genügend Raum für die Windenergienutzung verbleibt (in der Rechtsprechung als „substanziell Raum verschaffen“ bezeichnet); wenn dies der Fall ist, können im Zuge der Einzelfallabwägung weitere Einschränkungen im Zuge einer nachvollziehbaren und sachgerechten Abwägung erfolgen (z. B. aufgrund von Unterschieden in der Windhöffigkeit, Möglichkeiten der Netzeinspeisung, lokale Akzeptanz).

Verbleibt nach Abzug der harten und vom Planungsträger selbst gewählten weichen Tabukriterien nicht genügend Fläche zur Nutzung für die Windenergie, ist der Planungsträger gehalten, seine weichen Tabukriterien zu ändern.

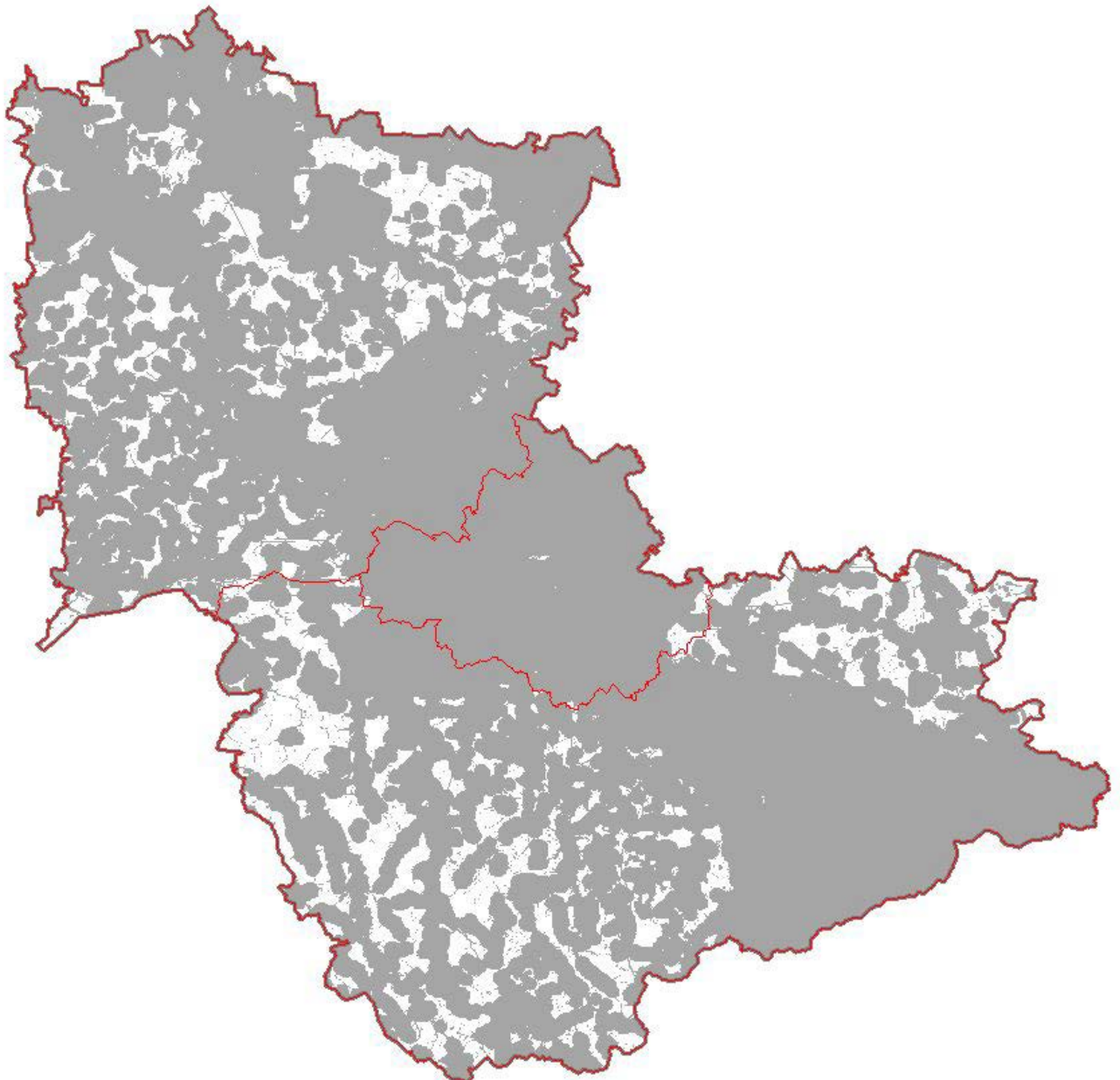
Insofern ist auch die in der Begründung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans dargelegte und durch den Regionalen Planungsverband zu praktizierende Vorgehensweise keine Willkür, sondern der einzig mögliche Weg, auch zukünftig steuern zu können. Entsprechender Spielraum für den Regionalen Planungsverband besteht nur innerhalb dieses Rahmens, will man unter den gegebenen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch zukünftig eine möglichst rechtssichere Planung haben. Diesen Spielraum möchte der RPV gern mit allen Beteiligten im Zuge der Fortführung seiner Planung zur Windenergienutzung ausloten.

Anlage 1: Szenario keine regionalplanerische Steuerung

Anlage 2: Karte Windpotenzial

Szenario keine regionalplanerische Steuerung

Nach Abzug der harten Tabukriterien (graue Fläche) würden etwa 17 % bzw. 60.000 ha (weiße Fläche) der Regionsfläche Oberes Elbtal/Osterzgebirge für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.



Karte Windpotenzial

Quelle: WIND ENERGY MARKET 2009, 19. Auflage der BWE-Marktübersicht

